KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. Nr. 38

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 26. August 1992

**2607. Amtlicher Quartierplan (Birmensdorf)**

Gde. Birmensdorf

Am 17. Juli 1992 ersuchte der Gemeinderat Birmensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Mai 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nassacher.

Baudirektion Kanton Zürich TBA PLANVERWALTUNG PBG 0242-0038 Birmensdorf

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 31. Mai 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen den Festsetzungsbeschluss des Quartierplans sind zwei Rekurse erhoben worden, die gemäss den Entscheiden der Baurekurskommission I vom 9. August 1991 bzw. 23. Mai 1992 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben bzw. abgewiesen wurden. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung vom 7. Juli 1992 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen den Entscheid auf Abweisung kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Dörflistrasse, im Südosten durch die Friedhofstrasse bzw. die Bauzonengrenze und im Westen durch die Kirchhaldenstrasse und die Sennhüttenstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Birmensdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die Nassacher- und die Guetstrasse sowie eine Fusswegverbindung ab Guetstrasse zur Dörflistrasse und der Guetweg.

Die an der Guetstrasse auf 19 m und an der Nassacherstrasse auf 16 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Dörflistrasse und der Sennhüttenstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Guetstrasse 12,4%, bei der Friedhofstrasse 2,7% und bei der Nassacherstrasse 10,8%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Birmensdorf hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung im Gebiet des Quartierplans Nassacher die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen II bzw. III vorgenommen.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf vom 13. Mai 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Nassacher wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf, 8903 Birmensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rück-

sendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. August 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**